

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Allgemeines

**Generalversammlung: Erstmals ein Deutscher Präsident — Rüdiger von Wechmar, ein liberaler Preuße (40)**

I. Durch Akklamation wählte am Nachmittag des 16. September 1980 in New York die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Rüdiger Freiherr von Wechmar, zu ihrem Präsidenten. Knapp zwei Jahre zuvor war die Kandidatur des Deutschen in der Gruppe der »westeuropäischen und anderen Staaten«, der 1980 turnusgemäß die Präsidentschaft zufällt, angemeldet worden; doch erst eineinhalb Wochen vor Beginn der 35. Generalversammlung zog der spanische UN-Botschafter seine Bewerbung zurück und ermöglichte somit einen einmütigen Vorschlag der Regionalgruppe. Dieser fand dann ohne Abstimmung die Billigung des Plenums. Die Übernahme des Gruppen-Vorschlags entspricht der üblichen Praxis der Generalversammlung — was manchen überschwenglichen Kommentar zur Berufung des Deutschen in dieses Amt — dessen Inhaber im Protokoll vor dem UN-Generalsekretär sowie den Regierungschefs und Außenministern rangiert — etwas relativieren mag. Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß sich Wechmar auch für den Fall einer Abstimmung im Plenum gegenüber dem spanischen Mitbewerber vorzügliche Chancen ausrechnen konnte, und daß 35 Jahre nach Kriegsende Wechmars Präsidentschaft der internationalen Anerkennung der in drei Jahrzehnten erworbenen Rolle der Bundesrepublik Deutschland sichtbaren Ausdruck verleiht. Glücklicherweise für die Bundesrepublik fügte es sich da, daß sie am East River durch eine Persönlichkeit vertreten ist, die Schlagfertigkeit und Charme mit Sachverstand und Effizienz vereint.

II. Rüdiger Freiherr von Wechmar wurde am 15. November 1923 in Berlin geboren. Ab 1941 leistete er Militärdienst; der Zwanzigjährige geriet als Offizier des Afrika-Korps in Kriegsgefangenschaft. In der amerikanischen Gefangenschaft nahm er ein Fernstudium des Journalismus an der Universität von Minnesota auf; 1946 — nach Dolmetscherdiensten für die britische Militärregierung und Mitarbeit beim Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes — wurde er für die Deutsche Presseagentur tätig, 1947 dann für United Press. Von 1948 bis 1958 arbeitete er im Bonner Büro dieser Agentur, das er ab 1954 leitete. 1958 trat er als Presseattaché des Generalkonsuls der Bundesrepublik Deutschland in New York in den Auswärtigen Dienst ein und nahm bis 1962 im Rahmen der Ständigen Beobachtermission der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen an allen ordentlichen und Sonder-Tagungen der UN-Generalversammlung teil. In den Jahren 1963 bis 1968 kehrte er zum Journalismus zurück und war Osteuropa-Korrespondent des Zweiten Deutschen Fernsehens mit Sitz in Wien.

Von 1968 bis 1970 war er Direktor des (an die Botschaft in Washington angeschlossenen) Deutschen Informationszentrums in New York. 1970 wurde dem parteilosen Wechmar — der sich 1971 der FDP anschloß — in Bonn das Amt des stellvertretenden Regierungssprechers übertragen; im Januar 1973 wurde er als Nachfolger von Conrad Ahlers Staatssekretär und Leiter des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung. Im Juli 1974, nur wenige Wochen, nachdem ihm bei der Bildung der Regierung Schmidt Klaus Bölling im Amt des Regierungssprechers nachgefolgt war, wurde er zum Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Vereinten Nationen in New York ernannt; noch im gleichen Jahr wurde er zu einem der Vizepräsidenten der 29. Jahrestagung der Generalversammlung gewählt. Im Jahr darauf war Wechmar stellvertretender Vorsitzender des für Politik und Sicherheit zuständigen Ersten Hauptausschusses der Generalversammlung. Seit 1975 hat er als Delegationsleiter an allen Genfer Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats teilgenommen; in den Jahren 1977 und 1978 vertrat er die Bundesrepublik im Sicherheitsrat (vgl. VN 2/1979 S.62f.) und führte in diesem Gremium zweimal den Vorsitz.

Die Präsidentschaft der Generalversammlung stellt für Wechmar den krönenden Abschluß seines Wirkens am Sitz der Weltorganisation dar; 1981 wird er als Botschafter nach Rom gehen, während ihm der derzeitige Staatssekretär im Auswärtigen Amt Günter van Well als Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen folgt. Sollten nach dem Abschluß der 35. ordentlichen Tagung der Generalversammlung Sondertagungen oder Notstandssondertagungen — 1980 war dies dreimal der Fall — stattfinden, wird auch ihr Präsident Rüdiger von Wechmar heißen. Erst am 15. September 1981 wird er jenen Hammer, der das Symbol präsidentieller Leitungsbefugnis ist, seinem Nachfolger — dem dann voraussichtlich ebenfalls durch Akklamation gewählten Vertreter eines asiatischen Staates — übergeben.

III. Respekt hat Rüdiger von Wechmar sich nicht zuletzt bei den Repräsentanten der Dritten Welt erworben — zu Recht, denn in seiner Antrittsrede als Präsident des Weltforums schonte er auch die eigene Regierung nicht, als er den (nicht zuletzt von deutscher Seite verantworteten) Stillstand bei der Vorbereitung der Globalverhandlungen kritisierte und es als erschreckend bezeichnete, daß einige Länder, die dazu in der Lage wären, noch immer nicht das 0,7-Prozent-Ziel bei ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe erreicht haben.

Eher Anlaß denn Grund zur Kritik an den ohnehin ungeliebten Vereinten Nationen bot einigen amerikanischen Presseorganen die Tatsache, daß (wie auch UN-Generalsekretär Waldheim) Wechmar Kriegsteilnehmer in der Wehrmacht Hitlerdeutschlands war. Positiv dagegen war die Reminiszenz des New Yorker »Aufbau«, Wochenzeitung

der deutsch-jüdischen Emigration in den Vereinigten Staaten. Er erinnerte an seinen einstigen freien Mitarbeiter Wechmar, der im Mai 1950 in einem detaillierten Aufsatz vormalige Nazis und »Alte Herren« der Burschenschaften namhaft gemacht hatte, »die in den jungen, damals von Adenauer aufgebauten diplomatischen Dienst der nagelneuen Bundesrepublik traten: ein tapferer und Aufsehen erregender Bericht«. Seine Herkunft aus einem mit demokratischem Engagement betriebenen Journalismus hat auch der Diplomat Wechmar nie verleugnet.

Red

## Politik und Sicherheit

**Nichtverbreitungsvertrag: Zweite Überprüfungs-konferenz an Abrüstungsfrage gescheitert — Peru droht mit Aufkündigung (41)**

(Dieser Bericht knüpft an die Darstellung von N. J. Prill, Die Nichtverbreitungspolitik — ein Fehlschlag?, VN 1/1980 S.3ff., an.)

I. Die zweite Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (sog. NVV-Vertrag, kurz NVV, englisch NPT; auch Atomwaffensperrvertrag genannt) hat sich auf kein substantielles Schlußdokument verständigen können. Entscheidender Streitpunkt war zuletzt der Vertragsartikel VI, in welchem sich »jede« Vertragspartei verpflichtet (angesprochen sind natürlich die NVV-Kernwaffenstaaten), »in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle«.

75 Vertragsstaaten nahmen an der Konferenz (11. August — 7. September 1980 in Genf) teil, die zur Ermöglichung eines Konsenses über eine aussagekräftige Abschluß-erklärung — vergeblich, wie sich dann erwies — um zwei Tage verlängert wurde. Als Beobachter waren Ägypten, Algerien, Argentinien, Brasilien, Chile, Kuba, Mosambik, Sambia, Spanien, Tansania, die Vereinigten Arabischen Emirate sowie — nach einigem prozeduralen Gerangel — Israel vertreten, mit letzterem also ein Staat, von dem heute allgemein angenommen wird, er habe sich mit Kernwaffen ausgestattet. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß damit drei der vier Neinsager zum NVV in der Generalversammlung von 1968 nunmehr ein konstruktives Interesse an dem Nonproliferationsthema erkennen lassen (Kuba, Sambia, Tansania); nur noch Albanien steht abseits.

II. Die Konferenz hat schließlich nur die Berichte ihrer beiden Ausschüsse »zur Kenntnis genommen« und ist dann von ihrem Präsidenten für beendet erklärt worden, nachdem ein Antrag der Gruppe der 77 auf Vertagung sine die keine einmütige Billigung gefunden hatte. Vor allem die Vereinigten Staaten waren gegen die Quasi-Verlängerung gewesen.

Der 1. Ausschuß — zuständig für Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstung — war von der Verständigung auf eine einheitliche Linie weit entfernt geblieben. Die unterschiedliche Einschätzung der Durchführung von Artikel VI hat dafür den Aus-

schlag gegeben. Die Ungebundenen bzw. die (von diesen insoweit schwer zu unterscheidende) Gruppe der 77 sah die Abrüstungsversprechen als nicht erfüllt an — d. h. im Klartext: den Vertrag als in diesem Punkte gebrochen. So sehr sich dabei Mißmut über die Erhöhung der Rüstungsausgaben, die Einschläferung von SALT II und die Zunahme nuklearer Sprengköpfe laut machte — zur Hauptzielscheibe der Kritik wurden zweifellos die fortdauernden Kernsprengkörpertests der Atommächte. Peru führte besonders bewegte Klage. Es qualifizierte die 481 Tests der USA, der UdSSR und Großbritanniens, die seit 1968 stattgefunden hätten, als eine »grauenregende Statistik«. Es sei der Augenblick gekommen auszurufen: »Es reicht!« Seit 1968 seien die Nichtkernwaffenstaaten den »Diktatoren, wenn nicht sogar Launen« der Großmächte ausgesetzt. Ein unbefriedigender Konferenzzugang könne Anlaß geben, die Möglichkeit der Kündigung ins Auge zu fassen (gemäß Art. X NVV ist »jede Vertragspartei ... in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höheren Interessen ihres Landes eingetreten ist«, und zwar mit einer Frist von drei Monaten; die peruanische Drohung soll aber wohl weniger an diese Notstandsklausel erinnern als an die vertragsrechtlichen Folgen des Vertragsbruchs anderer Parteien).

Kein anderer Staat ging zwar so weit wie Peru und stellte die fortdauernde Bindung an den NVV in Frage, doch in der Sache waren sich insbesondere die Länder der Dritten Welt darin einig, vor allem die Implementierung von Artikel VI heftig zu kritisieren. Höchste Priorität wurde dem Abschluß eines umfassenden Teststoppvertrages beigemessen (comprehensive test ban treaty, CTB), über den seit 1977 trilaterale Verhandlungen zwischen Sowjetunion, Vereinigten Staaten und Großbritannien im Gange sind. Diese drei dem NVV angehörenden Kernwaffenstaaten hatten sich freilich bemüht, durch einen Zwischenbericht an den Abrüstungsausschuß vom 31. Juli 1980 den Speeren der Kritik die Spitze abzubringen. Dort war über etliche Fortschritte berichtet worden: Die Verhandlungspartner seien prinzipiell für einen umfassenden Teststopp; Kernsprengkörperexplosionen »für friedliche Zwecke« sollten in einem eigenen, als Vertragsbestandteil deklarierten Protokoll geregelt werden, und sie sollten einem Moratorium unterliegen, bis gewährleistet sei, daß sie im Einklang mit dem CTB sowie mit früheren Rüstungskontrollvereinbarungen durchgeführt werden könnten. Sogar über Schlußbestimmungen war Einvernehmen erzielt worden wie diejenigen betreffend das Quorum für Inkrafttreten (20 Ratifikationen unter Einschluß der drei NVV-Kernwaffenstaaten), die Zulässigkeit der Kündigung aufgrund überwiegender nationaler Interessen sowie die Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags (Beschlüßfassung daseibst nur mit Zustimmung der dem UN-Sicherheitsrat angehörenden Vertragsstaaten). Gewisse Parallelitäten zur Ausarbeitung des NVV waren und sind unübersehbar: Auch damals war der Verifikationsartikel die letzte Vertragsvorschrift, zu

welcher ein übereinstimmender Formulierungsvorschlag von den Kopräsidenten des damaligen Abrüstungsausschusses, der UdSSR und den USA, vorgelegt wurde. Vor allem aber wurde auch in jener Zeit der Vertragstext nicht von der Staatengemeinschaft, sondern praktisch von den hauptbetroffenen und prinzipiell vertragsbereiten Atommächten ausgehandelt (wenn auch formal im Abrüstungsausschuß und zuletzt in der UN-Generalversammlung). Gleichwohl sind die beiden Situationen voneinander völlig verschieden. 1968 berieten die atomar Hochbewaffneten, mit welchen Worten die nuklear Unbewaffneten auf Kernwaffen verzichten sollten, und die Waffenlosen nahmen es kaum grollend hin. 1980 verhandeln Staaten, die jährlich rd. 40 Kernsprengkörper Tests, und der Rest der Staatengemeinschaft, der in der Menschheitsgeschichte erst für eine Versuchsexplosion verantwortlich zeichnet (Indien 1974), begehrt gegen die Monopolisierung der Verhandlungsführung auf. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Während der NVV im ureigensten Interesse der Kernwaffenstaaten lag, sind es in erster Linie die Nichtkernwaffenstaaten, die auf den baldigen Abschluß eines CTB drängen und sich gerne in die Verhandlungen einschalten würden.

Die Gruppe der 77 forderte demgemäß die Errichtung einer CTB-Arbeitsgruppe im Rahmen des Abrüstungsausschusses, die ein Verhandlungsmandat parallel zu den trilateralen Verhandlungen erhalten und ihre Arbeit zu Beginn der nächsten Jahrestagung des Ausschusses aufnehmen solle. Die Vereinigten Staaten waren bereit, die Arbeitsgruppe als solche hinzunehmen, nicht aber mit den genannten Modalitäten. An diesem Streitpunkt ist die zweite NVV-Überprüfungskonferenz schließlich gescheitert.

III. Der 2. Ausschuß (Friedliche Nutzung der Kernenergie) war einer Verständigung am Ende sehr viel näher als der erste. Freilich war auch dort bis zuletzt über die Frage umfassender (d. h.: alle Nuklearaktivitäten abdeckender) Sicherungsmaßnahmen als Bedingung für Nuklearexporte in Nicht-NVV-Staaten gestritten und ein allseits akzeptabler Text insoweit nicht aufgesetzt worden. Vor allem Australien, Kanada und die USA setzten sich ein weiteres Mal für die Liefervoraussetzung von »fullscope safeguards« ein. Es wurde das mittlerweile klassische Argument wiederholt, Vertragsstaaten dürften nicht zugunsten von zur Annahme von Kontrollen nicht verpflichteten Nichtvertragsstaaten diskriminiert werden, und dafür wurde wiederum auch die rechtlich unhaltbare — weil mit dem eindeutigen Wortlaut unvereinbare — NVV-Interpretation ins Feld geführt, die ersten beiden Absätze von Art. III seien so zu verstehen. Andere Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, wandten sich bei aller Anerkennung der Wünschbarkeit weltweiter Sicherungsmaßnahmen über zivile Nuklearaktivitäten gegen die Festlegung auf entsprechende Exportbedingungen. Die Konferenz hätte hier vermutlich eine Kompromißformulierung finden können. Die Konzessionsbereitschaft der Beteiligten ist jedoch insofern nicht auf eine entscheidende Probe gestellt worden, als — wie berichtet — die Abrüstungsfrage der Konfe-

renz den ausschlaggebenden Stolperstein in den Weg gelegt hat.

Hier verdient schließlich der Umstand festgehalten zu werden, daß die US-Regierung zur Zeit der Genfer Beratungen in eine heftige Auseinandersetzung mit dem Kongreß verwickelt war. Während sie nämlich in Genf für die Lieferkondition von »fullscope safeguards« plädierte, verteidigte sie gegenüber dem Kongreß mit allem Nachdruck die Ausnahmeerlaubnis des Präsidenten für die Lieferung von Kernbrennstoff an Indien. Letzteres ist dem NVV ferngeblieben und verfügt über etliche internationale nicht überwachte Kernanlagen. Der US-Senat versagte es sich schließlich mit 46 zu 48 Stimmen, den Präsidenten in diesem Punkt zu desavouieren. Das bedeutet: Die USA werden das Kernkraftwerk Tarapur (vorerst) weiterhin mit Kernbrennstoff beliefern (wozu sie aufgrund des bilateralen Regierungsabkommens von 1963 völkerrechtlich verpflichtet sind), obwohl sie in internationalen Beratungen wie denen auf der zweiten NVV-Überprüfungskonferenz für die Einführung der Lieferbedingung umfassender Kontrollen eintreten.

IV. Die nächste Überprüfungskonferenz soll 1985 stattfinden. NJP

#### **Abrüstungsausschuß: Bildung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen — Schrittweises Vorgehen (42)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S.181f. fort.)

Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß Abrüstung nicht auf einmal möglich ist, sondern nur Schritt für Schritt und abschnittsweise. Unter dieser Prämisse läßt sich die diesjährige Tagung (5. Februar bis 29. April und 12. Juni bis 9. August) des Abrüstungsausschusses (Committee on Disarmament, CD; Zusammensetzung s. VN 2/1980 S.72) in Genf als ausgesprochen ergiebig bezeichnen. Gelang es doch, trotz des verschlechterten internationalen Klimas, das nicht ohne Einfluß auf die Debatten des Gremiums blieb, vier Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzurichten. Konkretisiert werden sollten im einzelnen: die Vorbereitung eines Verbots von *chemischen Waffen*; ein Verbot *radiologischer Waffen*; *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten*; Ausarbeitung eines umfassenden *Abrüstungsprogramms*.

Am weitesten vorangekommen ist man bei den chemischen und den radiologischen Waffen; am weitesten entfernt von einem Konsens ist man bei den Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten. Aus dem am 8. Juli 1980 von den USA und der UdSSR gemeinsam vorgelegten Sachstandsbericht über ihre »am Rande« des Genfer Abrüstungsausschusses geführten Verhandlungen über ein Verbot der chemischen Waffen wird erkennbar, daß der Kreis der noch strittigen Fragen enger gezogen wurde. Es wurden insbesondere in Fragen des Verbotsbereichs und hinsichtlich der für notwendig erachteten Kontrollen erhebliche Fortschritte erzielt. Einige Begriffsbestimmungen bleiben jedoch noch klärungsbedürftig; die Verhandlungen darüber sollen fortgesetzt werden. Hier ist das Drängen der »Gruppe der 21« (Blockfreie/Neutrale und Entwicklungsländer) unverkennbar, daß sie die Verhandlungen nicht auf bilateraler